

solche Zeitung oder Zeitschrift verkauft, ausstellt oder sonst gewerbmäßig verbreitet, wird mit Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft. Auch unterliegen die verbreiteten Exemplare der Confiscation.

4. Das Verbot gilt mit Anfang des vierten Tages nach dem Erscheinen der betreffenden Nummer der Leipziger Zeitung, den Tag des Erscheinens mit eingerechnet, als veröffentlicht.

#### Artikel 10.

Von jeder im Königreiche Sachsen erscheinenden, nicht rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Zeitschrift ist durch den Redacteur oder, wenn dieser im Auslande wohnt, durch den inländischen Drucker oder Verleger ein Freieremplar — einschließlich aller Extrablätter — an die zuständige untere Polizeibehörde mit derselben Beschleunigung abzugeben, mit welcher die erste Ausgabe an die Abonnenten oder sonst erfolgt.

Die Polizeibehörden haben in Städten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, das Exemplar nach erfolgter Durchsicht an diesen, außerdem an das zuständige Gerichtsamt abzugeben, von welchem es an den Staatsanwalt des Bezirks einzusenden ist.

Diese Zeitschriften bleiben Eigenthum der Staatsanwaltschaft.

#### Artikel 11.

Die Herausgeber von Zeitschriften, welche auch andere als literarische Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, sind verpflichtet, die ihnen von einer öffentlichen Behörde mitgetheilten Bekanntmachungen gegen die gewöhnlichen Insertionsgebühren in einer der beiden nächsten Nummern der Zeitschrift aufzunehmen.

#### Artikel 12.

Die Herausgeber von Zeitschriften sind verpflichtet, von Behörden und Privatpersonen Entgegnungen gegen die auf diese Bezug habenden Artikel derselben Zeitschrift in der nächsten, nach Eingang der Entgegnung zum Abdruck gelangenden Nummer dieser Zeitschrift ohne alle Bemerkungen und Zusätze in dem Falle aufzunehmen, daß die Entgegnung die Berichtigung einer thatsächlichen Aeußerung enthält. Für deren Abdruck, welcher mit gleichen Lettern, wie der Druck des zu berichtenden Artikels, und an derselben Stelle des Blattes, an welcher der zu berichtende Artikel gestanden hat, zu bewirken ist, dürfen Insertionsgebühren nach dem bei der betreffenden Zeitschrift angenommenen Satze nur insoweit verlangt werden, als die Berichtigung den doppelten Raum des zu berichtenden Artikels übersteigt.

#### Artikel 13.

Die Erfüllung der in Art. 11. und 12. vorgeschriebenen Verpflichtungen wird im Weigerungsfalle von der deshalb anzurufenden Polizeibehörde zwangsweise herbeigeführt und hat ein dagegen eingewendetes Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung. Befindet sich der Herausgeber außerhalb Sachsen, so hat die Verpflichtung der Drucker.

#### Artikel 14.

Oeffentliche Sammlungen und Aufforderungen zur Deckung wegen Preßvergehen zuerkannter Geldstrafen oder deshalb erwachsener Kosten sind verboten. Das bereits gesammelte Geld fällt der Armencaße des Ortes der Betretung zu.

#### Artikel 15.

1. Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, Wahlbekanntmachungen unter den im Art. 7. für Stimmzettel angegebenen Beschränkungen, sowie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermietungen und sonstige Nachrichten für den gewerblichen Verkehr dürfen ohne vorherige Anzeige an den im voraus bestimmten Orten und, was die Verkäufe oder Vermietungen von Grund-

stücken und gewerbliche Ankündigungen anlangt, auch an den betreffenden Grundstücken und Gewerbslocalen selbst öffentlich angeschlagen werden.

2. Bei Placaten anderer Art, mit Ausnahme der Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, bedarf es der vorgängigen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, unter Vorlegung eines Exemplars des betreffenden Placats. Diese Placate dürfen ebenfalls bloß an den von der Behörde im voraus bestimmten Orten öffentlich angeheftet oder angeschlagen werden.

#### Artikel 16.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 10. bis 15. sind mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen zu belegen.

#### Artikel 17.

In Zeiten von Kriegsgefahr oder nach ausgebrochenem Kriege können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel, welche die militärischen Interessen des Königreichs und des Norddeutschen Bundes gefährden, durch Verordnung unter Androhung der Confiscation und einer Geldbuße bis zu 300 Thalern oder Gefängniß bis zu 6 Monaten verboten werden.

#### Artikel 18.

1. Die wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Capitels angedrohten Strafen sind ohne Rücksicht auf die durch den Inhalt des Preßerzeugnisses etwa sonst verwirkten Strafen zu erkennen.

2. Die Strafbarkeit der Zuwiderhandlungen verjährt in 3 Monaten, bei Unterlassungen von Anlauf der Zeit an gerechnet, innerhalb deren die Handlung vorzunehmen war.

3. Der Versuch einer Polizeiübertretung ist straflos.

#### Drittes Capitel.

Von der Bestrafung der durch die Presse verübten Verbrechen oder Vergehen.

#### Artikel 19.

Verstößt der Inhalt eines Preßerzeugnisses gegen ein Strafgesetz, so treten die Vorschriften der bestehenden Strafgesetzgebung ein.

#### Artikel 20.

Wenn ein Preßerzeugniß, welches nicht zu den Zeitschriften gehört (vergl. Art. 22.), zwar gegen das Strafgesetz verstößt, aber zu einer Bestrafung nach Art. 19. nicht zu gelangen ist, so sollen

1. der Herausgeber,

2. der Verleger oder, wenn er das Geschäft nicht selbst betreibt, dessen Stellvertreter, oder überhaupt Jeder, welcher ohne Namhaftmachung eines Verlegers auf der Schrift als Derjenige benannt ist, durch welchen der Vertrieb besorgt wird (Commissionär im engeren Sinne),

3. der Drucker,

4. der Verbreiter der Schrift

mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Thalern belegt werden, falls sie nicht eine der vor ihnen genannten Personen oder den Verfasser vor Eröffnung des ersten Straferkenntnisses auf eine solche Weise bezeichnen, daß dieselben vor dem Gerichte eines zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staates zur Verantwortung und Bestrafung gezogen werden können.

Ist die vorhergehende Person, auf welche sich die spätere beruft, erst nach der Handlung, welche die Straffälligkeit der letzteren begründen würde, mit Tode abgegangen, so hört die Verantwortlichkeit der späteren Person auf.

#### Artikel 21.

Die Bestimmung des Art. 20. unter 4 über die Bestrafung des Verbreiters ist auf den Buchhändler nur insoweit anwendbar, als er ein strafbares Preßerzeugniß weiter gibt,